

TE OGH 2025/5/20 11Bs85/25z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2025

Kopf

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat durch den Senatspräsidenten Mag. Dampf als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag.a Obwieser und Mag.a Preßlaber als weitere Mitglieder des Senats in der Strafsache gegen A* B* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und § 15 StGB sowie einer weiteren strafbaren Handlung über die Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruchs über die Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 26.11.2024, GZ *-211, nach der am 20.5.2025 in Anwesenheit der Schriftführerin Rp Mag.a Scherl, der Sitzungsvertreterin der Oberstaatsanwaltschaft StAin GLin Dr.in Eder-Stöffler, des Angeklagten und seines Verteidigers RA Mag. Mirsad Musliu öffentlich durchgeführten Berufungsverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt: Das Oberlandesgericht Innsbruck hat durch den Senatspräsidenten Mag. Dampf als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag.a Obwieser und Mag.a Preßlaber als weitere Mitglieder des Senats in der Strafsache gegen A* B* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und Paragraph 15, StGB sowie einer weiteren strafbaren Handlung über die Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruchs über die Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 26.11.2024, GZ *-211, nach der am 20.5.2025 in Anwesenheit der Schriftführerin Rp Mag.a Scherl, der Sitzungsvertreterin der Oberstaatsanwaltschaft StAin GLin Dr.in Eder-Stöffler, des Angeklagten und seines Verteidigers RA Mag. Mirsad Musliu öffentlich durchgeführten Berufungsverhandlung am selben Tag zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird Folge gegeben und die Freiheitsstrafe auf 11 Jahre herabgesetzt.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

Text

Entscheidungsgründe:

Mit Urteil vom 11.12.2023, GZ *-181, erkannte ein Schöffensenat des Landesgerichts Feldkirch (im zweiten Rechtsgang [zum ersten vgl 13 Os 126/22m]) den *- geborenen A* B* des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG und § 15 StGB (zu 1. bis 19.) sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 sechster Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG (zu 1. bis 18.) schuldig und verhängte hierfür ua eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren (ON 181). Mit Urteil vom 11.12.2023, GZ *-181, erkannte ein Schöffensenat des Landesgerichts Feldkirch (im zweiten Rechtsgang [zum ersten vergleiche 13 Os 126/22m]) den *- geborenen A* B* des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer eins und 3 SMG und

Paragraph 15, StGB (zu 1. bis 19.) sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, sechster Fall, Absatz 4, Ziffer eins und 3 SMG (zu 1. bis 18.) schuldig und verhängte hierfür ua eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren (ON 181).

Danach hat er in ** und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge § 28b SMG übersteigenden Menge teils als Bestimmungstäter (§ 12 zweiter Fall StGB), teils als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall StGB) ein- und ausgeführt sowie als unmittelbarer Täter (§ 12 erster Fall StGB) anderen verschafft, wobei er schon einmal, nämlich mit Urteil des Berufungsgerichts in Nis vom 11.7.2012, Zahl **, wegen des Verbrechens der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift in Mittäterschaft gemäß Art 246 Abs 1 iVm Art 33 des serbischen Strafgesetzbuches und solcherart wegen einer Straftat im Sinn des § 28a Abs 1 SMG verurteilt worden war, indem er mit Hilfe des Krypto-Messenger-Dienstes „ANOM“ über eine eigene Plattform verschlüsselter Geräte als Mitglied einer international agierenden serbischen und bosnischen Tätergruppe unter dem Nutzernamen „**“ in wiederholten Fällen mit an die kontinuierliche Tatbegehung geknüpften Additionsvorsatz die Ein- und Ausfuhr sowie den anschließenden Verkauf und die Übergabe nachgenannter Suchtgiftmengen organisierte, und zwar

Danach hat er in ** und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge teils als Bestimmungstäter (Paragraph 12, zweiter Fall StGB), teils als Beitragstäter (Paragraph 12, dritter Fall StGB) ein- und ausgeführt sowie als unmittelbarer Täter (Paragraph 12, erster Fall StGB) anderen verschafft, wobei er schon einmal, nämlich mit Urteil des Berufungsgerichts in Nis vom 11.7.2012, Zahl **, wegen des Verbrechens der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift in Mittäterschaft gemäß Artikel 246, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 33, des serbischen Strafgesetzbuches und solcherart wegen einer Straftat im Sinn des Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG verurteilt worden war, indem er mit Hilfe des Krypto-Messenger-Dienstes „ANOM“ über eine eigene Plattform verschlüsselter Geräte als Mitglied einer international agierenden serbischen und bosnischen Tätergruppe unter dem Nutzernamen „**“ in wiederholten Fällen mit an die kontinuierliche Tatbegehung geknüpften Additionsvorsatz die Ein- und Ausfuhr sowie den anschließenden Verkauf und die Übergabe nachgenannter Suchtgiftmengen organisierte, und zwar

- -Strichaufzählung
vom 24.02.2021 bis zum 26.02.2021 den Schmuggel von 11 kg Kokain von den Niederlanden nach Deutschland, den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 7 kg Kokain von Deutschland in die Schweiz und einer Teilmenge von 2 kg Kokain von Deutschland nach Österreich sowie die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
Anfang März 2021 den Schmuggel von ca 15 kg Heroin von Bosnien nach Spanien und die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
vom 29.03.2021 bis zum 08.04.2021 den Schmuggel von 12,5 kg Kokain von den Niederlanden nach Deutschland, den weiteren Schmuggel von Teilmengen von 1 kg Kokain nach **, von 6 kg Kokain in die Schweiz und 3 kg Kokain nach Bosnien sowie die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
vom 05.04.2021 bis zum 08.04.2021 den Schmuggel von 21 kg Heroin von Bosnien nach Kroatien, den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 13 kg Heroin von Kroatien nach Spanien und den Schmuggel von Teilmengen von 2 kg Heroin von Kroatien nach Slowenien sowie von 6 kg Heroin von Slowenien nach Österreich und 3,5 kg Heroin von Österreich in die Schweiz und die Übergabe an verschiedene Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
vom 09.04.2021 bis zum 25.04.2021 den Schmuggel von 150 kg Cannabiskraut von Spanien nach Deutschland und die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
vom 09.04.2021 bis zum 20.04.2021 den Schmuggel von 2 kg Heroin von Bosnien nach Slowenien und den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 500 Gramm Heroin von Slowenien nach ** und die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung
vom 05.04.2021 bis zum 09.04.2021 den Schmuggel von 7 kg Kokain und 1 kg Heroin von den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz und die Übergabe an Drogenabnehmer;
- -Strichaufzählung

vom 10.04.2021 bis 23.04.2021 den Schmuggel von 10 kg Kokain von den Niederlanden nach Deutschland und den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 8 kg Kokain von Deutschland in die Schweiz sowie die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 26.04.2021 bis zum 30.04.2021 den Schmuggel von 10 kg Kokain aus den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz und die Übergabe von 300 Gramm Heroin in der Schweiz an einen Drogenabnehmer sowie den Schmuggel von 1,5 kg Heroin von der Schweiz über Österreich nach Deutschland und den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 500 Gramm Heroin von Deutschland nach Österreich sowie Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 03.05.2021 bis zum 05.05.2021 den Schmuggel von 7 kg Kokain und 3 kg Heroin aus den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz und die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 06.05.2021 bis zum 07.05.2021 den Schmuggel von 10 kg Kokain aus den Niederlanden nach Deutschland, den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 7 kg Kokain von Deutschland in die Schweiz und die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 07.05.2021 bis zum 08.05.2021 die Übergabe von 500 Gramm Heroin in der Schweiz an einen Drogenabnehmer sowie den Schmuggel von 1 kg Heroin aus der Schweiz nach Deutschland und die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 09.05.2021 bis zum 15.05.2021 den Schmuggel von 12 kg Kokain aus den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz sowie den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 2 kg Kokain von der Schweiz über Österreich nach Slowenien und die Übergabe an Drogenabnehmer sowie die Übergabe von 1 kg Heroin in Slowenien an einen Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

am 19.05.2021 den Schmuggel von 2,5 kg Heroin und 500 Gramm Kokain von Bosnien über Slowenien nach Österreich sowie einen weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 1 kg Heroin von Österreich über Deutschland in die Schweiz und die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 19.05.2021 bis zum 23.05.2021 den Schmuggel von 7 kg Heroin und 2,5 kg Kokain aus den Niederlanden nach Deutschland, den weiteren Schmuggel einer Teilmenge von 2,5 kg Heroin von Deutschland in die Schweiz, den Schmuggel einer weiteren Teilmenge von 4,5 kg Heroin und 1 kg Kokain von Deutschland nach Österreich und den Schmuggel einer weiteren Teilmenge von 3 kg Heroin von Österreich nach Slowenien und Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 20.05.2021 bis zum 23.05.2021 den Schmuggel von 12,5 kg Kokain und 2 kg Heroin aus den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz sowie von 1 kg Kokain von der Schweiz nach Slowenien und Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

vom 25.05.2021 bis 30.05.2021 den Schmuggel von 8,5 kg Kokain und 2 kg Heroin aus den Niederlanden über Deutschland in die Schweiz sowie den Schmuggel von 1,5 kg Heroin von der Schweiz nach Österreich und die Übergabe an Drogenabnehmer;

- -Strichaufzählung

am 29.05.2021 den Schmuggel von 141,5 kg Marihuana von Spanien nach Deutschland und die Übergabe an Drogenabnehmer sowie

- -Strichaufzählung

vom 27.05.2021 bis zum 02.06.2021 den versuchten Schmuggel von 13,5 kg Kokain durch den in Deutschland abgesondert verfolgten C* von den Niederlanden nach Deutschland.

Laut den Urteilsannahmen wiesen die inkriminierten Suchtgifte folgende Reinsubstanzgehalte auf (ON 181, S. 25):

- Heroin 26,48 %

- Kokain 66,62 %
- Cannabiskraut 13,83 (THC-A).

Zum Erkenntnis des Berufungsgerichts Nis vom 11.7.2012 stellte das Schöffengericht Folgendes fest (ON 181, S. 8 ff):

„Den dagegen (gegen das Urteil des Obergerichts Nis vom 14.2.2012) erhobenen Berufungen gab das Berufungsgericht in Nis am 11.07.2012 zu ** teilweise statt und änderte das erstinstanzliche Urteil, wonach der Angeklagte gemeinsam mit den weiteren Angeklagten D*, E* und F* schuldig erkannt wurde,

weil sie nach vorheriger Absprache in der zweiten Hälfte des Monats September 2009 vorschriftswidrig das Suchtgift Heroin (in Reinform), mit einem Gesamtnettogewicht von 25,73 Gramm, welches sich auf der Liste der Suchtgifte und psychotropen Stoffe befindet (Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 24/05 vom 15.03.2005) sowie ein Gemisch des Suchtgifts Heroin (in Reinform), welches sich auf der Liste der Suchtgifte und psychotropen Stoffe befindet (Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 24/05 vom 15.03.2005) und der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtgewicht von 10.996,35 Gramm aufbewahrt haben, und damit zu handeln und am 30.09.2009 wegen vereinbarten Verkaufs eines Teils des Gemischs des Suchtgifts Heroin der Angeklagte F* im Gang des Gebäudes, des Wohngebäudes in **, von den Angeklagten A* B* und D* eine Plastiktüte entgegengenommen hat, in welcher sich 13 Päckchen eines Gemischs des Suchtgiftes Heroin (in Reinform) sowie aktiver Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 6.491,4 Gramm bzw. einzelnen Nettogewichten von: 504,4 g, 507,2 g, 501,7 g, 0 499,1 g, 498,1 g, 500,3 g, 497 g, 596,4 g, 498,8 g, 485,7 g, 502,7 g, 489,1 g und 501,1 g; als auch 10 Päckchen mit einem Gemisch der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 9.926,1 g befunden haben, und als Polizeibeamte nach ihrer Legitimierung verlangt haben, sich der Angeklagte A* B* in unbekannter Richtung entfernt hat und sich seitdem auf der Flucht befindet, während der Angeklagte D* hingegen in seine Wohnung Nr. ** im gleichen Wohngebäude zurückgekehrt ist und das Wohngebäude kurz danach durch den Hinterausgang verlassen hat und zusammen mit dem Angeklagten E* mit einem PKW der Marke „***“ mit schweizerischen Kennzeichen weggefahren ist, und dem Angeklagten F* die Polizeibeamten eine graue Tüte mit 13 Päckchen eines Gemischs des Suchtgifts Heroin sichergestellt haben, und nach der Durchsuchung des PKW der Marke „***“ mit schweizerischen Kennzeichen „***“ neun Päckchen eines Gemischs des Suchtgifts Heroin (in Reinform) sowie aktiver Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 4.377,5 Gramm oder mit einzelnen Nettogewichten von: 493,2 g, 497,2 g, 497 g, 465,6 g, 465,7 g, 496,9 g, 469,5 g und 410,6 g gefunden und vorläufig sichergestellt haben, welche der Angeklagte A* B* im Fahrzeug abgestellt hat und welcher der Angeklagte F* zusammen mit dem Suchtgift, welches er im Gang des Wohngebäudes vom Angeklagten A* B* und D* bereits in Empfang genommen hat, nach ** fahren sollte, um dieses einem unbekannten Verkäufer auszuhändigen, und am gleichen Abend während der Durchsuchung seiner Mietwohnung in ** in ** die Polizeibeamten entdeckt und mit einer Bestätigung vorübergehend sichergestellt haben: 4 Päckchen mit einer Mischung des Suchtgifts Heroin und der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einzelnen Nettogewichten von 11,1 g, 10,79 g, 4,06 g und 0,06 g, zudem vier Päckchen mit einem Gesamtnettogewicht von 2,83 g, 4,63 g, 2 g und 0,95 g des Suchtgiftes Heroin in Reinform, eine Feinwaage, welche sie zum Abwiegen des Suchtgifts verwendet haben, vier Päckchen mit Streckmittel Koffein und Paracetamol, mit einem Gesamtnettogewicht von 2.403,2 g und ein Päckchen mit den selben Streckmittel zzgl. Dextrose, mit einem Nettogewicht von 186,6 g, welches sie zur Gewichtsvergrößerung des Suchtgiftes beim Abwiegen und Umpacken verwendet haben sowie Munition der in Schusswaffen für eine Pistole des Kalibers 7,65 mm, welche der Angeklagte F* ohne die Bewilligung der dafür zuständigen Behörde zu besitzen und entgegen den Bestimmungen aus Art. 7 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition unerlaubt in seiner Wohnung aufbewahrt hat, und am selben Tag, nämlich am 30.09.2009 in den Abendstunden, bei der Durchsuchung der Wohnung ** im Wohngebäude in **, welche der Angeklagte E* benutzt hat, Polizeibeamten gefunden und vorläufig sichergestellt haben: 10 Päckchen mit einer Mischung des Suchtgifts Heroin in Reinform sowie aktive Streckmittel Koffein und Paracetamol mit Einzelnettogewichten von: 0,88 g, 0,97 g, 0,65 g, 0,69 g, 0,63 g, 0,39 g, 0,53 g, 1,01 g und 68,1 g, zudem zwei Päckchen mit Suchgift Heroin in Reinform mit einem Nettogewicht von 13,5 g und 2,22 g, ein Digitalwaage zum präzisen Wiegen mit Heroinspuren in Reinform sowie ein Päckchen mit Stärke mit einem Nettogewicht von 817,6 g und ein Päckchen mit einer Mischung von Koffein und Paracetamol mit einem Nettogewicht 556,1 g, welches sie zur Gewichtserhöhung beim Abwiegen von Heroin benutzt haben, sodass auf diese Weise alle Angeklagten vorschriftswidrig die genannte Menge und Arte des Suchtgifts besessen haben, um damit handeln zu können, wobei jeder einzelne fähig war, die Bedeutung seiner Tat zu verstehen und sein Verhalten zu steuern, in Bewusstsein dessen, dass er damit zur

gemeinsamen Begehung der Tat im Sinne des unerlaubten Verkehrs mit Suchtgift beiträgt, dass er verbotene Taten in Kauf nimmt und die Absicht hat, auf beschriebene Arte und Weise zu handeln, und der Angeklagte F* zusätzlich sich dessen bewusst war, dass er unerlaubt bzw. ohne Bewilligung der zuständigen Organe in seiner Wohnung Schusspatronen des genannten Kalibers aufbewahrt, sodass er die Ausübung der Tat in Kauf genommen hat, obwohl er sich dessen bewusst war, dass diese verboten ist, weil sie nach vorheriger Absprache in der zweiten Hälfte des Monats September 2009 vorschriftswidrig das Suchtgift Heroin (in Reinform), mit einem Gesamtnettogewicht von 25,73 Gramm, welches sich auf der Liste der Suchtgifte und psychotropen Stoffe befindet (Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 24/05 vom 15.03.2005) sowie ein Gemisch des Suchtgifts Heroin (in Reinform), welches sich auf der Liste der Suchtgifte und psychotropen Stoffe befindet (Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 24/05 vom 15.03.2005) und der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtgewicht von 10.996,35 Gramm aufbewahrt haben, und damit zu handeln und am 30.09.2009 wegen vereinbarten Verkaufs eines Teils des Gemischs des Suchtgifts Heroin der Angeklagte F* im Gang des Gebäudes, des Wohngebäudes in **, von den Angeklagten A* B* und D* eine Plastiktüte entgegengenommen hat, in welcher sich 13 Päckchen eines Gemischs des Suchtgiftes Heroin (in Reinform) sowie aktiver Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 6.491,4 Gramm bzw. einzelnen Nettogewichten von: 504,4 g, 507,2 g, 501,7 g, 0 499,1 g, 498,1 g, 500,3 g, 497 g, 596,4 g, 498,8 g, 485,7 g, 502,7 g, 489,1 g und 501,1 g; als auch 10 Päckchen mit einem Gemisch der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 9.926,1 g befunden haben, und als Polizeibeamte nach ihrer Legitimierung verlangt haben, sich der Angeklagte A* B* in unbekannter Richtung entfernt hat und sich seitdem auf der Flucht befindet, während der Angeklagte D* hingegen in seine Wohnung Nr. ** im gleichen Wohngebäude zurückgekehrt ist und das Wohngebäude kurz danach durch den Hinterausgang verlassen hat und zusammen mit dem Angeklagten E* mit einem PKW der Marke „***“ mit schweizerischen Kennzeichen weggefahren ist, und dem Angeklagten F* die Polizeibeamten eine graue Tüte mit 13 Päckchen eines Gemischs des Suchtgifts Heroin sichergestellt haben, und nach der Durchsuchung des PKW der Marke „***“ mit schweizerischen Kennzeichen „***“ neun Päckchen eines Gemischs des Suchtgifts Heroin (in Reinform) sowie aktiver Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einem Gesamtnettogewicht von 4.377,5 Gramm oder mit einzelnen Nettogewichten von: 493,2 g, 497,2 g, 497 g, 465,6 g, 465,7 g, 496,9 g, 469,5 g und 410,6 g gefunden und vorläufig sichergestellt haben, welche der Angeklagte A* B* im Fahrzeug abgestellt hat und welcher der Angeklagte F* zusammen mit dem Suchtgift, welches er im Gang des Wohngebäudes vom Angeklagten A* B* und D* bereits in Empfang genommen hat, nach ** fahren sollte, um dieses einem unbekannten Verkäufer auszuhändigen, und am gleichen Abend während der Durchsuchung seiner Mietwohnung in ** in ** die Polizeibeamten entdeckt und mit einer Bestätigung vorübergehend sichergestellt haben: 4 Päckchen mit einer Mischung des Suchtgifts Heroin und der aktiven Streckmittel Koffein und Paracetamol mit einzelnen Nettogewichten von 11,1 g, 10,79 g, 4,06 g und 0,06 g, zudem vier Päckchen mit einem Gesamtnettogewicht von 2,83 g, 4,63 g, 2 g und 0,95 g des Suchtgiftes Heroin in Reinform, eine Feinwaage, welche sie zum Abwiegen des Suchtgifts verwendet haben, vier Päckchen mit Streckmittel Koffein und Paracetamol, mit einem Gesamtnettogewicht von 2.403,2 g und ein Päckchen mit den selben Streckmittel zzgl. Dextrose, mit einem Nettogewicht von 186,6 g, welches sie zur Gewichtsvergrößerung des Suchtgiftes beim Abwiegen und Umpacken verwendet haben sowie Munition der in Schusswaffen für eine Pistole des Kalibers 7,65 mm, welche der Angeklagte F* ohne die Bewilligung der dafür zuständigen Behörde zu besitzen und entgegen den Bestimmungen aus Artikel 7, des Gesetzes über Schusswaffen und Munition unerlaubt in seiner Wohnung aufbewahrt hat, und am selben Tag, nämlich am 30.09.2009 in den Abendstunden, bei der Durchsuchung der Wohnung ** im Wohngebäude in **, welche der Angeklagte E* benutzt hat, Polizeibeamten gefunden und vorläufig sichergestellt haben: 10 Päckchen mit einer Mischung des Suchtgifts Heroin in Reinform sowie aktive Streckmittel Koffein und Paracetamol mit Einzelnettogewichten von: 0,88 g, 0,97 g, 0,65 g, 0,69 g, 0,63 g, 0,39 g, 0,53 g, 1,01 g und 68,1 g, zudem zwei Päckchen mit Suchgift Heroin in Reinform mit einem Nettogewicht von 13,5 g und 2,22 g, ein Digitalwaage zum präzisen Wiegen mit Heroinspuren in Reinform sowie ein Päckchen mit Stärke mit einem Nettogewicht von 817,6 g und ein Päckchen mit einer Mischung von Koffein und Paracetamol mit einem Nettogewicht 556,1 g, welches sie zur Gewichtserhöhung beim Abwiegen von Heroin benutzt haben, sodass auf diese Weise alle Angeklagten vorschriftswidrig die genannte Menge und Arte des Suchtgifts besessen haben, um damit handeln zu können, wobei jeder einzelne fähig war, die Bedeutung seiner Tat zu verstehen und sein Verhalten zu steuern, in Bewusstsein dessen, dass er damit zur gemeinsamen Begehung der Tat im Sinne des unerlaubten Verkehrs mit Suchtgift beiträgt, dass er verbotene Taten in Kauf nimmt und die Absicht hat, auf beschriebene Arte und Weise zu handeln, und der Angeklagte

F* zusätzlich sich dessen bewusst war, dass er unerlaubt bzw. ohne Bewilligung der zuständigen Organe in seiner Wohnung Schusspatronen des genannten Kalibers aufbewahrt, sodass er die Ausübung der Tat in Kauf genommen hat, obwohl er sich dessen bewusst war, dass diese verboten ist,

wodurch sie das Verbrechen der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift in Mittäterschaft gemäß Art. 246 Abs 1 des Strafgesetzbuches iVm Artikel 33 des gleichen Gesetzbuches und der Angeklagte F* auch das Verbrechen der unerlaubten Herstellung, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen und Explosionsstoffen gemäß Art. 348 Abs 1 des Strafgesetzbuches begangen haben. wodurch sie das Verbrechen der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift in Mittäterschaft gemäß Artikel 246, Absatz eins, des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 33 des gleichen Gesetzbuches und der Angeklagte F* auch das Verbrechen der unerlaubten Herstellung, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen und Explosionsstoffen gemäß Artikel 348, Absatz eins, des Strafgesetzbuches begangen haben.

Hiefür wurde der Angeklagte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und drei Monaten verurteilt.“

Der gegen dieses Urteil vom Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gab der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 11.9.2024, AZ 13 Os 47/24x, teilweise statt und hob das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt blieb, in der Subsumtion der vom Schuldspruch umfassten Taten jeweils auch nach § 28a Abs 4 Z 1 SMG, demzufolge auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) auf, ordnete eine neue Hauptverhandlung an und verwies die Sache im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht Feldkirch. Im Übrigen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und der Angeklagte mit seiner Berufung auf die Aufhebung des Strafausspruchs verwiesen (ON 203). Der gegen dieses Urteil vom Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gab der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 11.9.2024, AZ 13 Os 47/24x, teilweise statt und hob das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt blieb, in der Subsumtion der vom Schuldspruch umfassten Taten jeweils auch nach Paragraph 28 a, Absatz 4, Ziffer eins, SMG, demzufolge auch im Strafausspruch (einschließlich der Vorhaftanrechnung) auf, ordnete eine neue Hauptverhandlung an und verwies die Sache im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht Feldkirch. Im Übrigen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und der Angeklagte mit seiner Berufung auf die Aufhebung des Strafausspruchs verwiesen (ON 203).

Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil setzte das Landesgericht Feldkirch als Schöffengericht für die A* B* zur Last liegenden strafbaren Handlungen - im dritten Rechtsgang unter formal verfehlter Wiederholung des im zweiten Rechtsgang in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs (vgl. RIS-Justiz RS0098685 und Lendl, WK-StPO § 260 Rz 33f) - wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG und § 15 StGB (zu 1. bis 19.) sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG (zu 1. bis 18.) - unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 28a Abs 4 SMG eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren fest, rechnete die erlittene Verwahrungs- und Untersuchungshaft gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StGB vom 7.6.2021, 09:26 Uhr, bis 26.11.2024, 13:20 Uhr, aktenkonform auf die verhängte Strafe an und verurteilte den Angeklagten gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil setzte das Landesgericht Feldkirch als Schöffengericht für die A* B* zur Last liegenden strafbaren Handlungen - im dritten Rechtsgang unter formal verfehlter Wiederholung des im zweiten Rechtsgang in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs vergleiche RIS-Justiz RS0098685 und Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 33f) - wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und Paragraph 15, StGB (zu 1. bis 19.) sowie des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, sechster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (zu 1. bis 18.) - unter Anwendung des Paragraph 28, Absatz eins, StGB nach Paragraph 28 a, Absatz 4, SMG eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren fest, rechnete die erlittene Verwahrungs- und Untersuchungshaft gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins, StGB vom 7.6.2021, 09:26 Uhr, bis 26.11.2024, 13:20 Uhr, aktenkonform auf die verhängte Strafe an und verurteilte den Angeklagten gemäß Paragraph 389, Absatz eins, StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens.

Zu den Personalien des Angeklagten und seinem Vorleben übernahm der Schöffensenat aus dem im zweiten Rechtsgang ergangenen Urteil des Landesgerichts Feldkirch vom 11.12.2023, GZ *-181, nachfolgende Feststellungen (US 5 ff):

„1. Persönlich und wirtschaftliche Situation sowie Vorstrafenbelastung des Angeklagten:

1.1. Der 39-jährige Angeklagte ist serbischer Staatsangehöriger, mit G* B* (vormals H*) verheiratet und Vater zweier minderjähriger Kinder.

1.2. Am 07.06.2021 um 09:26 Uhr wurde er anlässlich einer gerichtlich bewilligten Anordnung nach §§ 117 Z 2 lit b, 119 Abs 1 und 120 Abs 1 erster Satz StPO der Staatsanwaltschaft Wien zu ** betreffend die Durchsuchung der Wohnung von G* B* (vormals H*) in **, von den vollziehenden Exekutivbeamten aus eigenem festgenommen. Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 09.06.2021 zu ** wurde über den Angeklagten gemäß § 173 Abs 1 und 2 Z 1, 2 und 3 lit a und b StPO die Untersuchungshaft verhängt. Seither befindet er sich in Untersuchungshaft.1.2. Am 07.06.2021 um 09:26 Uhr wurde er anlässlich einer gerichtlich bewilligten Anordnung nach Paragraphen 117, Ziffer 2, Litera b,, 119 Absatz eins und 120 Absatz eins, erster Satz StPO der Staatsanwaltschaft Wien zu ** betreffend die Durchsuchung der Wohnung von G* B* (vormals H*) in **, von den vollziehenden Exekutivbeamten aus eigenem festgenommen. Mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 09.06.2021 zu ** wurde über den Angeklagten gemäß Paragraph 173, Absatz eins und 2 Ziffer eins, 2 und 3 Litera a, und b StPO die Untersuchungshaft verhängt. Seither befindet er sich in Untersuchungshaft.

1.3. Mit Urteil des Obergerichts in Nis (Serbien) vom 14.02.2012 zu Zahl ** wurde der Angeklagte des Verbrechens der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift gemäß Art. 246 Abs 3 iVm Abs 1 des serbischen Strafgesetzbuches schuldig erkannt und hiefür zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.1.3. Mit Urteil des Obergerichts in Nis (Serbien) vom 14.02.2012 zu Zahl ** wurde der Angeklagte des Verbrechens der vorschriftswidrigen Erzeugung und des Inverkehrbringens von Suchtgift gemäß Artikel 246, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz eins, des serbischen Strafgesetzbuches schuldig erkannt und hiefür zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

...

Der dagegen erhobenen Berufung gab das Berufungsgericht in Nis am 11.07.2012 zu ** teilweise statt wurde der Angeklagte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und drei Monaten verurteilt.“

Bei der Strafbemessung wertete der Schöffensenat den teilweisen Versuch (zu 19.) und die Sicherstellung von 13,5 kg Kokain als mildernd; erschwerend hingegen eine einschlägige Vorstrafe in Serbien, das mehr als 400-fache Überschreiten der 25-fachen Grenzmenge, die Tatbegehung aus reiner Gewinnsucht, die Verwirklichung des alternativen Mischtatbestands durch beide Begehungsformen (Aus- und Einfuhr), das Zusammentreffen von zwei Verbrechen und die Tatbegehung mit Mittätern. Hinsichtlich der Verurteilung durch das Berufungsgericht in Nis hielt der Schöffensenat fest, dass diese ausländische Verurteilung zwar nicht dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 SMG, allerdings zumindest dem Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 zweiter Fall SMG entspräche, weshalb dieser Umstand bei der Strafzumessung als einschlägige Vorstrafe zu berücksichtigen sei. Bei der Strafbemessung wertete der Schöffensenat den teilweisen Versuch (zu 19.) und die Sicherstellung von 13,5 kg Kokain als mildernd; erschwerend hingegen eine einschlägige Vorstrafe in Serbien, das mehr als 400-fache Überschreiten der 25-fachen Grenzmenge, die Tatbegehung aus reiner Gewinnsucht, die Verwirklichung des alternativen Mischtatbestands durch beide Begehungsformen (Aus- und Einfuhr), das Zusammentreffen von zwei Verbrechen und die Tatbegehung mit Mittätern. Hinsichtlich der Verurteilung durch das Berufungsgericht in Nis hielt der Schöffensenat fest, dass diese ausländische Verurteilung zwar nicht dem Verbrechen des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG, allerdings zumindest dem Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall SMG entspräche, weshalb dieser Umstand bei der Strafzumessung als einschlägige Vorstrafe zu berücksichtigen sei.

Die gegen dieses Urteil gerichtete und auf § 281 Abs 1 Z 11 (dritter Fall) StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wies der Oberste Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 19.3.2025, AZ 13 Os 8/25p, zurück und leitete die Akten zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten dem Oberlandesgericht Innsbruck zu.Die gegen dieses Urteil gerichtete und auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, (dritter Fall) StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wies der Oberste Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 19.3.2025, AZ 13 Os 8/25p, zurück und leitete die Akten zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten dem Oberlandesgericht Innsbruck zu.

Das Rechtsmittel des Genannten zielt auf eine Herabsetzung der Freiheitsstrafe ab. Kritisiert wird zusammengefasst, dass sowohl die Tatbegehung aus reiner Gewinnsucht als auch die serbische Verurteilung zu Unrecht als erschwerend herangezogen worden seien, wohingegen der Milderungsgrund der „langen“ Verfahrensdauer nach § 34 Abs 2 StGB bislang keine Berücksichtigung gefunden habe (ON 218).Das Rechtsmittel des Genannten zielt auf eine Herabsetzung

der Freiheitsstrafe ab. Kritisiert wird zusammengefasst, dass sowohl die Tatbegehung aus reiner Gewinnsucht als auch die serbische Verurteilung zu Unrecht als erschwerend herangezogen worden seien, wohingegen der Milderungsgrund der „langen“ Verfahrensdauer nach Paragraph 34, Absatz 2, StGB bislang keine Berücksichtigung gefunden habe (ON 218).

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf die Erstattung von Gegenausführungen (ON 218).

Die Oberstaatsanwaltschaft vertritt in ihrer Stellungnahme den Standpunkt, dass die Strafzumessungsgründe vollständig und richtig erfasst sowie richtig gewichtet seien, weshalb der Berufung des Angeklagten keine Folge zu geben sein werde.

Rechtliche Beurteilung

Der Berufung kommt Berechtigung zu.

Gewinnsucht ist kein Tatbestandsmerkmal des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 4 Z 3 SMG oder des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG (RIS-Justiz RS0106649, RS0088292, RS0130193 [T4]), weshalb die erschwerende Wertung dieses Umstandes nicht gegen das Doppelverwertungsverbot verstößt. Dem Berufungsvorbringen, wonach den Angeklagten auch Sorgepflichten treffen, ist zu entgegnen, dass erst nach Gewinnerzielung Mittel zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten für Unterhaltsberechtigte zur Verfügung stehen. Gewinnsucht ist kein Tatbestandsmerkmal des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG oder des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, sechster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (RIS-Justiz RS0106649, RS0088292, RS0130193 [T4]), weshalb die erschwerende Wertung dieses Umstandes nicht gegen das Doppelverwertungsverbot verstößt. Dem Berufungsvorbringen, wonach den Angeklagten auch Sorgepflichten treffen, ist zu entgegnen, dass erst nach Gewinnerzielung Mittel zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten für Unterhaltsberechtigte zur Verfügung stehen.

Der Erschwerungsgrund der „Tatbegehung mit Mittätern“ ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Berufungswerber an den ihm angelasteten Taten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung führend beteiligt war (§ 33 Abs 1 Z 4 StGB). Der Erschwerungsgrund der „Tatbegehung mit Mittätern“ ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Berufungswerber an den ihm angelasteten Taten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung führend beteiligt war (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 4, StGB).

Der Prüfung des Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 1 Z 2 StGB ist voranzustellen, dass zwischenzeitlich eine aktuelle Strafregistrauskunft der Republik Serbien vorliegt. Diese weist drei Verurteilungen des Berufungswerbers auf: Der Prüfung des Erschwerungsgrundes nach Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB ist voranzustellen, dass zwischenzeitlich eine aktuelle Strafregistrauskunft der Republik Serbien vorliegt. Diese weist drei Verurteilungen des Berufungswerbers auf:

Erstmals wurde er am 14.5.2007 vom Landesgericht Kursumlija wegen des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 233 Abs 1 des serbischen Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde; der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verurteilung ist nicht bekannt. Erstmals wurde er am 14.5.2007 vom Landesgericht Kursumlija wegen des Vergehens der Urkundenfälschung nach Paragraph 233, Absatz eins, des serbischen Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde; der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verurteilung ist nicht bekannt.

Es folgte eine Verurteilung am 1.6.2009 durch das Landesgericht Nis wegen des Vergehens der verbotenen Erzeugung, des Besitzes, des Tragens von und des Handels mit Waffen und Sprengstoffen nach § 348 Abs 1 des serbischen Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 130.000,-- Dinar, wobei eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht ausgesprochen wurde; Daten über die Rechtskraft des Urteils liegen nicht vor. Es folgte eine Verurteilung am 1.6.2009 durch das Landesgericht Nis wegen des Vergehens der verbotenen Erzeugung, des Besitzes, des Tragens von und des Handels mit Waffen und Sprengstoffen nach Paragraph 348, Absatz eins, des serbischen Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 130.000,-- Dinar, wobei eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht ausgesprochen wurde; Daten über die Rechtskraft des Urteils liegen nicht vor.

Schließlich wurde der Angeklagte am 11.7.2012 - wie bereits oben ausgeführt - vom Berufungsgericht Nis wegen illegaler Produktion und Vertrieb von Betäubungsmitteln nach § 246 Abs 1 in Verbindung mit § 33 des serbischen

Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und drei Monaten verurteilt. Dieses Urteil erging ebenso wie das Ersturteil in Abwesenheit des Berufungswerbers (ON 106). Schließlich wurde der Angeklagte am 11.7.2012 - wie bereits oben ausgeführt - vom Berufungsgericht Nis wegen illegaler Produktion und Vertrieb von Betäubungsmitteln nach Paragraph 246, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 33, des serbischen Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und drei Monaten verurteilt. Dieses Urteil erging ebenso wie das Ersturteil in Abwesenheit des Berufungswerbers (ON 106).

Gemäß § 73 StGB stehen, sofern das Gesetz (hier § 33 Abs 1 Z 2 StGB) nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, ausländische Verurteilungen inländischen gleich, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Art 6 MRK entsprechenden Verfahren ergangen sind. Bei Staaten, die der MRK beigetreten sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Strafurteile in einem den Grundsätzen des Art 6 MRK entsprechenden Verfahren ergehen. Eine Überprüfung der Einhaltung des Art 6 MRK hat aber immer dann stattzufinden, wenn sich auch nur die geringsten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der konventionsrechtlichen Grundsätze durch das ausländische Gericht ergeben haben und das zum ausländischen Schuldspruch führende Verfahren (insgesamt) unfair war (RIS-Justiz RS0122198 [T2]; Salimi in Höpfel/Ratz WK2 StGB § 73 Rz 6, 16 und Rz 22). Gemäß Paragraph 73, StGB stehen, sofern das Gesetz (hier Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB) nicht ausdrücklich auf die Verurteilung durch ein inländisches Gericht abstellt, ausländische Verurteilungen inländischen gleich, wenn sie den Rechtsbrecher wegen einer Tat schuldig sprechen, die auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, und in einem den Grundsätzen des Artikel 6, MRK entsprechenden Verfahren ergangen sind. Bei Staaten, die der MRK beigetreten sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Strafurteile in einem den Grundsätzen des Artikel 6, MRK entsprechenden Verfahren ergehen. Eine Überprüfung der Einhaltung des Artikel 6, MRK hat aber immer dann stattzufinden, wenn sich auch nur die geringsten Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der konventionsrechtlichen Grundsätze durch das ausländische Gericht ergeben haben und das zum ausländischen Schuldspruch führende Verfahren (insgesamt) unfair war (RIS-Justiz RS0122198 [T2]; Salimi in Höpfel/Ratz WK2 StGB Paragraph 73, Rz 6, 16 und Rz 22).

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Durchführung eines Strafverfahrens in Abwesenheit des Angeklagten mit dem durch Art 6 Abs 1 MRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren nur vereinbar, wenn der Angeklagte in unmissverständlicher Weise auf sein Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet hat oder – eindeutige – konkrete Anhaltspunkte für die Absicht des Angeklagten, sich dem Strafverfahren durch Flucht überhaupt zu entziehen, vorliegen und er von diesem Kenntnis hat, wobei ein wirksamer Verzicht auf das Anwesenheitsrecht die gerichtliche Verständigung des Angeklagten von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren – sowie, soweit möglich, auch vom Termin der Hauptverhandlung – voraussetzt (RIS-Justiz RS0121383 [T1 und T4]; Göth-Flemmich-Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 ARHG § 19 Rz 16 f, Grabenwarter/Pabel, EMRK7 § 24 Rn 66 und 119 ff, HK-EMRK5/Herrendorf/König/Voigt Art 6 Rn 119 ff). Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Durchführung eines Strafverfahrens in Abwesenheit des Angeklagten mit dem durch Artikel 6, Absatz eins, MRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren nur vereinbar, wenn der Angeklagte in unmissverständlicher Weise auf sein Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet hat oder – eindeutige – konkrete Anhaltspunkte für die Absicht des Angeklagten, sich dem Strafverfahren durch Flucht überhaupt zu entziehen, vorliegen und er von diesem Kenntnis hat, wobei ein wirksamer Verzicht auf das Anwesenheitsrecht die gerichtliche Verständigung des Angeklagten von dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren – sowie, soweit möglich, auch vom Termin der Hauptverhandlung – voraussetzt (RIS-Justiz RS0121383 [T1 und T4]; Göth-Flemmich-Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 ARHG Paragraph 19, Rz 16 f, Grabenwarter/Pabel, EMRK7 Paragraph 24, Rn 66 und 119 ff, HK-EMRK5/Herrendorf/König/Voigt Artikel 6, Rn 119 ff).

Nach dem Urteil des Berufungsgerichts in Nis befindet sich der Angeklagte seit seiner Betretung auf frischer Tat am 30.9.2009 durch Polizeibeamte auf der Flucht (ON 106, S. 2). Konkrete Anhaltspunkte für einen Verzicht auf seine Anwesenheit in der Verhandlung sind dieser Entscheidung nicht zu entnehmen. Es liegen auch keine Hinweise dazu vor, dass der flüchtige Angeklagte von der Einleitung des gegen ihn geführten Strafverfahrens verständigt und zu den Verhandlungen in erster und zweiter Instanz geladen wurde.

Ausgehend davon scheidet eine Gleichstellung dieser ausländischen Verurteilung mit einer inländischen gemäß § 73 StGB und damit deren erschwerende Wertung nach § 33 Abs 1 Z 2 StGB aus. Ausgehend davon scheidet eine Gleichstellung dieser ausländischen Verurteilung mit einer inländischen gemäß Paragraph 73, StGB und damit deren

erschwerende Wertung nach Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB aus.

Hinsichtlich der Verurteilungen durch die Gerichte Kursumlija und Nis ist - unter der Prämisse, dass Taten überhaupt in Österreich gerichtlich strafbar sind und die Urteile in einem den Grundsätzen des Art 6 MRK entsprechenden Verfahren ergangen sind (§ 7 Abs 1 TilgG) - von einer Tilgbarkeit nach österreichischem Recht auszugehen. Nach § 7 Abs 2 TilgG beginnt die Tilgungsfrist ausländischer Verurteilungen mit dem Tag, der sich ergibt, wenn man dem Tag ihrer Rechtskraft die Dauer der mit der ausgesprochenen Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen hinzurechnet. Ist keine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden, so beginnt die Tilgungsfrist mit Rechtskraft der Verurteilung. Die Verurteilungen durch das Landesgericht Kursumlija vom 14.5.2007 und durch das Landesgericht Nis vom 1.6.2009 gelten somit nach österreichischem Recht bereits als getilgt (Kert in Fuchs/Ratz WK StPO § 7 TilgG Rz 1 ff).

Hinsichtlich der Verurteilungen durch die Gerichte Kursumlija und Nis ist - unter der Prämisse, dass Taten überhaupt in Österreich gerichtlich strafbar sind und die Urteile in einem den Grundsätzen des Artikel 6, MRK entsprechenden Verfahren ergangen sind (Paragraph 7, Absatz eins, TilgG) - von einer Tilgbarkeit nach österreichischem Recht auszugehen. Nach Paragraph 7, Absatz 2, TilgG beginnt die Tilgungsfrist ausländischer Verurteilungen mit dem Tag, der sich ergibt, wenn man dem Tag ihrer Rechtskraft die Dauer der mit der ausgesprochenen Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen hinzurechnet. Ist keine Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden, so beginnt die Tilgungsfrist mit Rechtskraft der Verurteilung. Die Verurteilungen durch das Landesgericht Kursumlija vom 14.5.2007 und durch das Landesgericht Nis vom 1.6.2009 gelten somit nach österreichischem Recht bereits als getilgt (Kert in Fuchs/Ratz WK StPO Paragraph 7, TilgG Rz 1 ff).

Folglich hat die aggravierende Wertung der einschlägigen Vorstrafenbelastung (§ 33 Abs 1 Z 2 StGB) insgesamt zu entfallen und kommt dem Berufungswerber vielmehr der Milderungsgrund eines ordentlichen Lebenswandels und der mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehenden Tatbegehung zugute (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB). Folglich hat die aggravierende Wertung der einschlägigen Vorstrafenbelastung (Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB) insgesamt zu entfallen und kommt dem Berufungswerber vielmehr der Milderungsgrund eines ordentlichen Lebenswandels und der mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehenden Tatbegehung zugute (Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, StGB).

Ausgehend vom erheblich zugunsten des Angeklagten korrigierten Strafzumessungskatalog und unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze der Strafbemessung nach § 32 StGB ist mit Blick auf die Strafbefugnis (von einem bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe) die über den Angeklagten verhängte Sanktion jedoch eine zu strenge Strafe und wäre auf eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren zu mindern.

Ausgehend vom erheblich zugunsten des Angeklagten korrigierten Strafzumessungskatalog und unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze der Strafbemessung nach Paragraph 32, StGB ist mit Blick auf die Strafbefugnis (von einem bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe) die über den Angeklagten verhängte Sanktion jedoch eine zu strenge Strafe und wäre auf eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren zu mindern.

Darüber hinaus liegt aber auch der besondere Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB vor, der in die Grundrechtssphäre des Angeklagten reicht. Darüber hinaus liegt aber auch der besondere Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz 2, StGB vor, der in die Grundrechtssphäre des Angeklagten reicht.

Nach Art 6 Abs 1 erster Satz MRK hat das Gericht „innerhalb angemessener Frist“ zu entscheiden. Der für die Beurteilung einer konventionskonformen Verfahrensdauer maßgebliche Zeitraum beginnt mit dem Inkennntnissetzen des Verdächtigen von der Tatsache, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird und endet mit der Entscheidung letzter Instanz (RIS-Justiz RS0124901; Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 34 Rz 43; Grabenwarter/Pabel aaO Rn 81 ff; Herrendorf/König/Voigt aaO Rn 172, 179 ff). Nach Artikel 6, Absatz eins, erster Satz MRK hat das Gericht „innerhalb angemessener Frist“ zu entscheiden. Der für die Beurteilung einer konventionskonformen Verfahrensdauer maßgebliche Zeitraum beginnt mit dem Inkennntnissetzen des Verdächtigen von der Tatsache, dass gegen ihn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermittelt wird und endet mit der Entscheidung letzter Instanz (RIS-Justiz RS0124901; Riffel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB Paragraph 34, Rz 43; Grabenwarter/Pabel aaO Rn 81 ff; Herrendorf/König/Voigt aaO Rn 172, 179 ff).

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer stellt die Judikatur auf eine Einzelfallbetrachtung ab, in der vier Kriterien (Bedeutung der Sache für den Angeklagten, Komplexität des Falls sowie Verhalten des Angeklagten und der Behörden) maßgeblich sind (Grabenwarter/Pabel aaO Rn 82 ff, 179 ff, Herrendorf/König/Voigt aaO Rn 179 ff).

Dass sich durch Aufhebung und Zurückverweisung in der Rechtsmittelinstanz Verzögerungen ergeben, ist an sich nicht problematisch. Wenn das aber mehrfach in derselben Sache geschieht, kann das nach der Rechtsprechung des EGMR auf einen Mangel hinweisen, der dem Staat zuzurechnen ist (Harrendorf/König/Voigt aaO Rz 186).

Das Grundrecht auf Entscheidung in angemessener Frist (Art 6 Abs 1 erster Satz MRK) ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich die Verfahrensdauer insgesamt als unangemessen erweist (dazu grundlegend und mwN Grabenwarter/Pabel aaO Rz 83); Kier, WK-StPO § 9 Rz 16; 14 Os 61/23m [Rz 424 ff], 13 Os 8/25 [Rz 4]). Darüber hinaus könnte sich – hier aber nicht vorliegend – bei insgesamt verhältnismäßig erscheinender Verfahrensdauer – der Milderungsgrund auch aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität ergeben (RIS-Justiz RS0124901 [T3]). Das Grundrecht auf Entscheidung in angemessener Frist (Artikel 6, Absatz eins, erster Satz MRK) ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich die Verfahrensdauer insgesamt als unangemessen erweist (dazu grundlegend und mwN Grabenwarter/Pabel aaO Rz 83); Kier, WK-StPO Paragraph 9, Rz 16; 14 Os 61/23m [Rz 424 ff], 13 Os 8/25 [Rz 4]). Darüber hinaus könnte sich – hier aber nicht vorliegend – bei insgesamt verhältnismäßig erscheinender Verfahrensdauer – der Milderungsgrund auch aus längeren Phasen behördlicher Inaktivität ergeben (RIS-Justiz RS0124901 [T3]).

Der Berufungswerber wurde zwar bereits am 7.6.2021 von Beamten der Kriminalpolizei aus eigenem festgenommen, da er mit Totalfälschungen von Dokumenten auf frischer Tat betreten wurde (ON 6, S. 7), Kenntnis von dem gegen ihn (ua) wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG und § 15 StGB sowie einer weiteren strafbaren Handlung geführten Ermittlungsverfahren erlangte er jedoch erst anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung am 9.6.2021 (ON 11). Vom Zeitpunkt seiner Festnahme am 7.6.2021 an bis zur Entscheidung in letzter Instanz befand er sich in Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Das Verfahren gestaltete sich nicht sehr aufwendig, da neben dem Angeklagten, der ohnehin von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machte, nur ein Zeuge (C* in ON 180, S. 2 ff) einzuvernehmen war und das Verfahren seitens des Angeklagten oder seiner Verteidigung nicht verzögert wurde. Allerdings benötigte es insgesamt drei Rechtsgänge und dauerte bis zum rechtskräftigen Abschluss mit 20.5.2025 nunmehr fast vier Jahre. Die Verfahrensdauer im konkreten Fall verstößt daher gegen das Angemessenheitserfordernis des Art 6 Abs 1 erster Satz MRK. Der Berufungswerber wurde zwar bereits am 7.6.2021 von Beamten der Kriminalpolizei aus eigenem festgenommen, da er mit Totalfälschungen von Dokumenten auf frischer Tat betreten wurde (ON 6, S. 7), Kenntnis von dem gegen ihn (ua) wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter und dritter Fall, Absatz 2, Ziffer 2,, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und Paragraph 15, StGB sowie einer weiteren strafbaren Handlung geführten Ermittlungsverfahren erlangte er jedoch erst anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung am 9.6.2021 (ON 11). Vom Zeitpunkt seiner Festnahme am 7.6.2021 an bis zur Entscheidung in letzter Instanz befand er sich in Verwahrungs- und Untersuchungshaft. Das Verfahren gestaltete sich nicht sehr aufwendig, da neben dem Angeklagten, der ohnehin von seinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch machte, nur ein Zeuge (C* in ON 180, S. 2 ff) einzuvernehmen war und das Verfahren seitens des Angeklagten oder seiner Verteidigung nicht verzögert wurde. Allerdings benötigte es insgesamt drei Rechtsgänge und dauerte bis zum rechtskräftigen Abschluss mit 20.5.2025 nunmehr fast vier Jahre. Die Verfahrensdauer im konkreten Fall verstößt daher gegen das Angemessenheitserfordernis des Artikel 6, Absatz eins, erster Satz MRK.

Diese Grundrechtsverletzung war vom Oberlandesgericht anzuerkennen und durch weitere Reduktion der Strafe um ein Jahr angemessen auszugleichen (RIS-Justiz RS0114926 [T3], sodass die Freiheitsstrafe insgesamt auf 11 Jahre herabzusetzen war.

Der Ausgang des Berufungsverfahrens hat die im Spruch angeführten Kostenfolgen.

Textnummer

EI100713

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2025:0110BS00085.25Z.0520.000

Im RIS seit

17.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at